



Studierendenparlament – Das Präsidium
c/o AStA der UniK, Universitätsplatz 10
34127 Kassel

Datum 14.04.2021
Studierendenparlament
Durchwahl (0561) 804-2886
Fax (0561) 804-2885
eMail stupa@uni-kassel.de

Einladung außerordentliche Sitzung

Studierendenparlament Uni Kassel

Ordentliche Sitzung

Mittwoch, den 21. April 2021 18:00 Uhr
online

Folgende Tagesordnung wird behandelt:

- TOP 01 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 02 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 03 Genehmigung des Protokolls vom 17.03.2021
- TOP 04 Genehmigung des Protokolls vom 31.03.2021
- TOP 05 Mitteilungen des Präsidiums
- TOP 06 Berichte und Aussprachen
- TOP 07 Satzungsänderung This is what democracy looks like
- TOP 08 Satzung des Arbeitskreis Medien ändern
- TOP 09 Bestätigung von Chris Hüppmeier als SB im Referat für Fachschaften und Vernetzung, Studium und Lehre
- TOP 10 Bestätigung von Vanessa Schröder als SB im Referat Öffentlichkeitsarbeit und Campusleben
- TOP 11 Bestätigung des neuen Verkehrsvertrags mit dem NWL
- TOP 12 Das politische Festival Nach dem Rechten sehen mit ermöglichen
- TOP 13 Antrag auf Entlastung Haushaltsjahr 2012
- TOP 14 Festlegung der studentischen Beiträge
- TOP 15 Jahresabschluss 2020 ordentlich erstellen
- TOP 16 Befragung rechtsnationaler Parlamentarier
- TOP 17 Befragung und Debatte zur Be- und Missachtung von Arbeitsaufträgen, Verletzung von Beteiligungsrechten
- TOP 18 Unterstützung des CSD Kassel 2021
- TOP 19 Fortführung des Gerichtsverfahrens von Melik Eler
- TOP 20 Der AStA sollte sich an Beschlüsse und Ordnungen halten
- TOP 21 Solidarität mit Lina
- TOP 22 Sonstiges

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
14.04.2021

Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzungs 21 Abs. 1 Nr. 1 GO

Antragssteller*innen: Nadine Umbach, Benedikt Werner, Esther Bronner

Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

This is what democracy looks like

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

- 1 Streiche §31a der Satzung der Studierendenschaft
- 2 Füge ein §19a mit folgendem Wortlaut:

§19a Verwaltungsrat des Studierendenwerks

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments bringen Vorschläge für die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks ein.
- (2) Aus diesen Vorschlägen wählt das Studierendenparlament die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats mit absoluter Mehrheit. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Amtszeit der Studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Das Präsidium führt die Benennung durch.

Begründung:

A. Problem

*§ 31a der Satzung der Studierendenschaft sieht als Verfahren zur Ernennung der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks vor, dass die Studierendenschaft für die Besetzung mittels Urabstimmung einen Vorschlag an das Präsidium macht. Diese Regelung widerspricht § 5 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke [sic!] bei den Hochschulen des Landes Hessen (StudWG), wonach die studentischen Vertreter*innen von den Präsidien der jeweiligen Studierendenparlamente benannt werden. Da das StudWG als höherrangiges Recht Vorrang vor der Satzung der Studierendenschaft hat, bleibt das Satzungsrecht unangewendet und es ist nach dem Verfahren des StudWG zu verfahren.*

Dieses Verfahren ist weder transparent noch spiegelt es den Willen der Studierendenschaft wider. Daher sollen die zu benennenden Personen durch eine Wahl im StuPa legitimiert werden.

B. Lösung

Der formalen Benennung durch das Präsidium wird eine Wahl vorangestellt. Die gewählten Personen werden vom Präsidium benannt.

C. Alternativen

*Das Präsidium führt weiterhin nicht nur die formale Benennung der studentischen Vertreter*innen durch, sondern trifft auch die personelle Auswahl.*

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 14.04.2021

Nadine Umbach, Benedikt Werner, Esther Bronner

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____¹
13.04.2021

Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung einer anderen durch das Studierendenparlament erlassene dauerhaften Satzung, Richtlinie oder Ordnung
§ 21 Abs. 1 Nr. 4

Antragssteller*innen: Kilian Schüler als Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit und Campusleben für den Vorstand des AK Medien

Adressat*innen: Studierendenparlament

Satzung des Arbeitskreis Medien ändern

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

, dass der Satzungsentwurf des Vorstandes des AK Medien besprochen und abgestimmt wird.

Begründung:

A. Problem

Die Satzung, die im August 2020 in das Studierendenparlament eingebracht und bestätigt wurde, ist nicht gültig, da sie nicht vom Universitätspräsidium im Mitteilungsblatt veröffentlicht wurde. Der AK Medien braucht aber dringend eine neue Satzung, denn die von 2018 ist nicht mehr zeitgemäß. Aktuell möchten Mitglieder des AK Medien Aufwandsentschädigungen ausgezahlt haben, nach der gültigen Satzung von 2018, muss das aus dem Topf vom Referat für Öffentlichkeitsarbeit ausgezahlt werden. Das ist im Haushaltsplan für 2021 nicht vorgesehen.

B. Lösung

Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Campusleben hat einen Satzungsvorschlag geschrieben und mit dem Vorstand des AK Medien besprochen.

Das Studierendenparlament beschließt die Satzung.

Das Präsidium des Studierendenparlaments muss die Satzung mit protokolliertem Abstimmungsergebnis an das Universitätspräsidium schicken.

C. Alternativen

Mit einer veralteten Satzung weiterarbeiten.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 13.04.2021

Kilian Schüler

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
12.04.2021

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr. 9

Antragssteller*innen: Asta der Universität Kassel

Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Chris Hüppmeier als SB im Referat für Fachschaften und Vernetzung, Studium und Lehre

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

..., dass Chris Hüppmeier rückwirkend zum 15.04.2021 als Sachbearbeiter mit einer vollen Stelle für das Referat Fachschaften und Vernetzung, Studium und Lehre eingestellt wird.

Begründung:

A. Problem

Dem Fachschaftenreferat fehlt noch die dritte Person (SB Stelle) im Team.

B. Lösung

Einstellung von Chris als SB.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Lohn

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 12.04.2021

Lisa-Marie Petzel und Felix Maurer für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____²
12.04.2021

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr.9

Antragssteller*innen: Asta der Universität Kassel

Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung der SBs für Layout - Schröder

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass Vanessa Schröder rückwirkend zum 06.04.2021 als Sachbearbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit und Layout bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine volle Sachbearbeiter*innenstelle.*

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

448,80 € (volle Stelle) plus SV Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 12.04.2021

Kilian Schüler für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
12.04.2021

Antrag auf Bestätigung von Verträgen, welche über die Legislaturperiode hinausgehen
§ 21 Abs. 1 Nr.13

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel

Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung des neues Verkehrsverkehrsvertrag mit dem NWL

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

..., dass der neue Verkehrsverkehrsvertrag mit dem NWL für die Zugstrecke Warburg-Paderborn bestätigt wird.

Begründung:

A. Problem

Der alte Verkehrsvertrag mit dem NWL läuft zum 30.09.21 aus und daher musste ein neuer Vertrag aufgesetzt werden.

B. Lösung

Mit der Bestätigung des Verträgen können weiterhin die Studierenden den nachfragestärksten Nebenast in Richtung Paderborn nutzen und provotieren ab dem Fahrplanwechsel 22/23 über eine Mehrleistung in diesem Streckenabschnitt ohne zusätzliche Kosten.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

gering

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

gering

F. Verwaltungsaufwand

gering

J. Rödiger

Kassel, 12.04.2021

Jan Rödiger für den AStA

Vertrag

zwischen der

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80, 33102 Paderborn
im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen
– im Folgenden „VPH“ genannt –

Stellvertretend für folgende Verkehrsunternehmen

Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
Abellio Rail GmbH

und der Studierendenschaft

der Universität Kassel
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss,
Universitätsplatz 10, 34127 Kassel
– im Folgenden „AStA“ genannt –

Präambel

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, schließen die VPH und der AStA nachfolgende Vereinbarung.

§1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Kassel erwirbt für jeden ordentlich eingeschriebenen Studierenden im Rahmen des AStA-Semestertickets im Bereich VPH die Fahrtberechtigung auf dem Abschnitt Warburg (Westf.) – Paderborn Hbf. für den Schienenpersonennahverkehr auf den folgenden Linien:
 - RE 11 Abellio Rail GmbH
 - RB 89 Keolis Deutschland GmbH & Co KG (eurobahn).
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des § 55 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes, Studierende des Studiengangs „Sustainable International Agriculture“ und Studierende, die ausschließlich in einem Fernstudiengang ohne Präsenzpflcht im jeweiligen Semester eingeschrieben sind („Fernstudierende“), sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.
- (3) Das AStA-Semesterticket im Bereich VPH ist jeweils im kompletten, von der Hochschule bekanntgegebenen Semester (6 Monate) sowie mit einem Monat Vorlauf vor dem Semesterbeginn, also
 - im Sommersemester für sieben Monate vom 1. März bis 30. September und
 - im Wintersemester für sieben Monate vom 1. September bis 31. März

für beliebig viele Fahrten gültig.

Sofern die Semesterzeiten geändert werden oder eine Umstellung auf Trimester vorgenommen wird, ist der Vertrag mit einer Regelung anzupassen, die dieser Regelung wirtschaftlich und dem Sinn gemäß entspricht.

- (4) Das AStA-Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen oder Fahrräder.

§ 2 Fahrtberechtigung

- (1) Als Fahrtberechtigung gilt

- a) die von der Hochschule ausgestellte „CampusCard“ mit Lichtbild,
- b) die von der Hochschule ausgestellte „CampusCard“ ohne Lichtbild in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis,

Die CampusCard gilt nur als Fahrtberechtigung, wenn der jeweils aktuelle Gültigkeitszeitraum auf der CampusCard aufgedruckt ist.

Die Nutzbarkeit der CampusCard als AStA-Semesterticket im Bereich VPH wird durch einen geeigneten Text- oder Logoeindruck zum Ausdruck gebracht.

- (2) Bei Änderungen der Fahrtberechtigung während der Vertragslaufzeit übermittelt der AStA unverzüglich ein Muster der neuen Fahrtberechtigung an die VPH.

§ 3 Preis des AStA-Semestertickets im Bereich VPH

Der Preis für jeweils sieben Laufzeitmonate beträgt je Studierenden für

| | |
|--------------------------|--------|
| Wintersemester 2021/2022 | 3,42 € |
| Sommersemester 2022 | 3,42 € |
| Wintersemester 2022/2023 | 3,52 € |
| Sommersemester 2023 | 3,52 € |
| Wintersemester 2023/2024 | 3,62 € |
| Sommersemester 2024 | 3,62 € |
| Wintersemester 2024/2025 | 3,72 € |
| Sommersemester 2025 | 3,72 € |
| Wintersemester 2025/2026 | 3,82 € |
| Sommersemester 2026 | 3,82 € |

§ 4 Erstattung

- (1) Der AStA kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen auf den Erwerb der Fahrtberechtigung für die Strecke Warburg – Paderborn verzichten:

1. Bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
2. bei Studierenden, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des NVV-Gebiets aufhalten,
3. bei Schwerbehinderten, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
4. bei Studierenden, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets im Bereich VPH befindet;
5. bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
6. bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel für mindestens 3 Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.
7. bei Studierenden, die das LandesTicket Hessen erhalten.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 5 und der Ziffer 7 sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem AStA anzuzeigen.

Ein Nachweis nach Punkt 6 kann jederzeit während des laufenden Semesters und im anschließenden Semester bis 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen.

Der Ausgleich der nach Punkt 6 erstatteten AStA-Semestertickets im Bereich VPH erfolgt erst bei der endgültigen Abrechnung des Semesterticketpreises des Folgesemesters (vgl. § 6 Abs. 6).

- (2) Der AStA hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Vermerk in der als Fahrkarte dienenden Urkunde anzubringen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass bei einem von der Hochschule ausgestellten Studenausweis als Chipkarte (§ 6 Abs. 2 der Hessische Immatrikulationsverordnung) der Texteingdruck durch die Hochschulverwaltung gelöscht wird.
- (3) Der AStA stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese der VPH bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.

§ 5 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- (1) VPH und AStA arbeiten bei der Umsetzung dieses Vertrages fair und sachlich zusammen.
- (2) Der AStA und die VPH tauschen sich über alle wichtigen Fragen und über besondere Vorkommnisse zeitnah aus, die bei der Umsetzung dieses Vertrages auftreten.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Gesamtpreis die Strecke Warburg – Paderborn des AStA-Semestertickets im Bereich VPH für das jeweilige Semester ergibt sich aus der Multiplikation der
- a) Anzahl aller Studierenden (§1 Abs. 1) zum Stichtag im Semester (7. Juni im Sommersemester bzw. 7. Dezember im Wintersemester),
 - b) zuzüglich der durch die Hochschule im Vorsemester nach dem Stichtag als Studierende zugelassenen und
 - c) abzüglich der in § 4 Abs. 1 aufgeführten und in diesem Semester abzurechnenden Personengruppen

mit dem nach § 3 für das jeweilige Semester gültigen Preis je Studierendem. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen seitens des AStA unter dem Stichwort „AStA-Semesterticket im Bereich VPH“ sowie Nennung des Semesters und des Namens des AStAs auf das folgende Konto der VPH zu überweisen:

Sparkasse Paderborn-Detmold
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE34 4765 0130 0002 0083 99

Korrekturen aus dem Vorsemester sind bei der aktuellen Abrechnung zu berücksichtigen.

- (2) Der AStA überweist einen Abschlag auf den voraussichtlichen Gesamtpreis in Höhe des nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Prognosebetrages spätestens zum Ende des ersten Monats im Semester (30. April bzw. 31. Oktober). Hierrüber erhält die VPH mit einer Woche Vorlauf eine Meldung der vorläufigen Abrechnung in elektronischer Form (PDF-Format) gemäß dem Meldebogen nach Anlage 1.
- (3) Vorbehaltlich einer entsprechenden Anpassung nach Abs. 4 beträgt der Prognosebetrag 80 Prozent des Betrags, der sich aus der Multiplikation des aktuellen Preises für die Strecke Warburg – Paderborn eines AStA-Semestertickets im Bereich der VPH mit der Anzahl der zum aktuellen Zeitpunkt (Stichtag beliebig, aber jeweils innerhalb des ersten Monats im Semester) eingeschriebenen Studierenden ergibt.
- (4) Unter Vorlage einer Bestätigung der Hochschulverwaltung, wonach davon auszugehen ist, dass nach dem aktuellen Stand der Immatrikulationen und Rückmeldungen der Studierendenzahlen schon der Prognosebetrag den voraussichtlichen Gesamtpreis für das laufende Semester überschreiten wird, ist der AStA berechtigt, von der VPH eine der drohenden Überzahlung entsprechende Reduzierung des nach Abs. 2 fällig gestellten Betrages zu verlangen. Die VPH wird unverzüglich über die Reduzierung entscheiden und dem AStA gegebenenfalls eine entsprechende Rechnung stellen, die vom AStA unverzüglich zu begleichen ist.
- (5) In Vorbereitung der endgültigen Abrechnung versendet der AStA einen Meldebogen in elektronischer Form (PDF-Format) gemäß Anlage 2. Der AStA hat diesen mit den von der Hochschulverwaltung bestätigten Angaben über die Anzahl der immatrikulierten Studierenden zum Stichtag (7. Juni im Sommersemester bzw. 7. Dezember im Wintersemester) und mit Angaben nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) spätestens bis zum 15. Juni im Sommersemester bzw. 15. Dezember im Wintersemester an die VPH zu senden.

- (6) Der Gesamtpreis wird unter Abzug des Abschlagbetrages vom AStA entsprechend der endgültigen Abrechnung im Sommersemester spätestens bis zum 31. Juli und im Wintersemester spätestens bis zum 31. Januar an das Konto der VPH überwiesen.
- (7) Bei Verzug des AStAs ist die VPH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 (1) BGB zu berechnen.

§ 7 Kündigung

- (1) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Erklärung per eingeschriebenen Brief.
- (2) Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Semesterbeginn gekündigt werden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Führt die Kündigung aus wichtigem Grund zur Vertragsbeendigung während eines von der Hochschule bekanntgegebenen Semesters, erfolgt eine anteilige Abrechnung. Jeder Monat dieses Semesters, in dem das AStA-Semesterticket im Bereich VPH genutzt werden konnte, wird in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises berücksichtigt. Bei Kündigung zu Beginn eines Semesters entfällt auch die vorgezogene Nutzungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 2.
- (4) Im Falle der Kündigung oder Beendigung erfolgt die Abrechnung von Beträgen nach § 6 spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

§ 8 Vereinbarungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9 Wirksamkeit der Vereinbarung (Salvatorische Klausel)

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere zu vereinbarende Regelung, die dem mit der sonstigen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Paderborn.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Oktober 2021, dem Beginn des Wintersemesters 2021/2022, in Kraft.

Die Vereinbarung endet automatisch am 30. September 2026, dem Ende des Sommersemesters 2026.

Paderborn, den

.....
Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH

Kassel, den

Kassel, den

.....
AStA der Universität Kassel

.....
AStA der Universität Kassel

Anlagen:

- Meldebogen für die vorläufige Semestermeldung
- Meldebogen für die endgültige Semestermeldung

Anlage 1 – VPH Meldebogen: Abschlagsbetrag

Zum AStA-Semesterticketvertrag bezüglich der Strecke Warburg – Paderborn

AStA der Universität Kassel
Universitätsplatz 10
34127 Kassel

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80
33102 Paderborn

Abschlagsbetrag

für das Sommersemester Wintersemester (Jahr)

| | | |
|----|---|--|
| 1) | Anzahl der im Semester eingeschriebenen Studierenden | |
| 2) | 80 % der Anzahl der im Semester eingeschriebenen Studierenden | |
| 3) | Aktueller Preis für das AStA-Semesterticket für die Strecke Warburg - Paderborn | |
| 4) | Vom AStA zu zahlender Betrag [2) multipliziert mit 3)] | |

Ansprechpartner bei Rückfragen (bei Änderungen bitte anpassen):

Name:

Tel./Fax:/.....

E-Mail:

Kassel, den

.....
AStA der Universität Kassel

.....
AStA der Universität Kassel

Anlage 2 – VPH Meldebogen: Schlussabrechnung

zum AStA Semesterticketvertrag bezüglich der Strecke Warburg - Paderborn

AStA der Universität Kassel
Universitätsplatz 10
34127 Kassel

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80
33102 Paderborn

Schlussabrechnung

für das Sommersemester Wintersemester(Jahr)

| | Anzahl der Studierenden |
|---|-------------------------|
| In dem Semester waren immatrikuliert | |
| abzgl. Fernstudierende (§ 1 Abs. 1) | |
| abzgl. Beitragserstattungen durch AStA (§ 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 und 7) | |
| maßgebliche Zahl der Studierenden für die Schlussrechnung des Semesters | |
| abzgl. Beitragserstattungen wegen Krankheit aus dem Vorsemester (§ 4 Abs. 1 Ziffer 6) | |

Ansprechpartner bei Rückfragen (bei Änderungen bitte anpassen):

Name:

Tel./Fax:/.....

E-Mail:

Kassel, den

.....
AStA der Universität Kassel

.....
ASTA der Universität Kassel

.....
Universität Kassel

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2021³

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____⁴
12.04.2021

Antrag zur Bereitstellung finanzieller Mittel⁵

§ 21 Absatz Abs. 1 Nr. 14⁶

Antragssteller*innen: Can Bali für den AStA

Adressat*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel⁷

Das politische Festival Nach dem Rechten sehen mit ermöglichen⁸

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Die Studierendenschaft der Universität Kassel stellt 3000,00€ bereit um das Festival Nach dem Rechten sehen, das vom 11. bis 14. August stattfinden soll, finanziell zu unterstützen.

Begründung:

A. Problem

Der gesellschaftliche Rechtsruck bricht sich scheinbar unaufhaltsam Bahn. Nach den Morden von Halle und Hanau, der Aufdeckung von rechtsradikalen Prepper-Gruppen, die einen Großteil ihrer Mitglieder aus dem Sicherheitsapparat bezogen, unmenschlichen Zuständen in den Lagern von Moria und Lesbos freidrehenden Verschwörungstheoretiker*innen, „Hygiene-Demos“ und Widerstand2020 in der Corona-Krise, nach all dem zeigt sich unser gesellschaftlicher Ist-Zustand nicht von seiner besten Seite. Als Zivilgesellschaft stehen wir aber nicht nur daneben und schauen zu. Wir setzen auf Solidarität, Aufklärung und Wachsamkeit. Eines dieser Projekte ist das Festival Nach dem Rechten sehen, das in diesem Sommer zum dritten Mal im Kasseler Nordstadtpark direkt neben der Universität stattfinden wird. Viele engagierte Studis und Anwohner schufen in den letzten Jahren selbstbestimmt und selbstorganisiert für eine Woche einen politischen, kämpferischen und antifaschistischen Raum in unserer Stadt. Das Programm konnte sich sehen lassen, viele Vorträge, Workshops, Konzerte, eine KüFa und ein Kinderprogramm. Der Andrang war riesig und die Aufmerksamkeit groß. Nun soll im Angesicht des menschenfeindlichen Normalzustands erneut dieser Raum im Sommer entstehen und ein weiteres Mal stellen wir uns dem Rechtsruck gemeinsam entgegen. Lasst uns zusammen solidarisch sein, selbstorganisiert coole Projekte veranstalten, uns bilden, Spaß haben und wachsam sein. Denn wir überlassen den Rechten nicht öffentlichen Raum, sondern stellen uns ihnen mit unserer gelebten Utopie entgegen.

B. Lösung

Als bekannte Akteurin der Zivilgesellschaft nimmt die Studierendenschaft ihren politischen und aufklärerischen Auftrag ernst und unterstützt das Nach dem Rechten sehen, damit Studierende sich politisch und antifaschistisch gegen rechtsradikale Tendenzen engagieren können. *t*

C. Alternativen

Das Nach dem Rechten sehen findet, wenn überhaupt, in kleinerer Form statt⁹

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

3000,00€

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine

F. Verwaltungsaufwand

Geringt

Kassel, den 12.04.2021
Can Bali für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
02.02.2021

Antrag auf Entlastung der Mitglieder des AStA

§21 I Nr. 5

Antragssteller*innen: Rechnungsprüfungsausschuss

Adressat*innen: Das Studierendenparlament vertretend für die verfasste Studierendenschaft

Antrag auf Entlastung der Mitglieder des AStA für das Jahr 2012

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Die Amtsträger*innen für das Haushaltsjahr 2012 zu entlasten.

Begründung:

A. Problem

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei dieser Prüfung alle Prüfungsfeststellungen in der zur Verfügung gestellten Prüfschablone festgehalten. Es haben sich zwar ein paar Prüfungsfeststellungen ergeben, da sich diese jedoch als nicht gravierend einschätzen lassen, empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss das Haushaltsjahr zu entlasten.

Wir, als Studierendenschaft, sollten ein Interesse daran haben das Finanzgebaren auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und diese Prüfung auch regelmäßig und zeitnah durchzuführen. Auch das Justitiariat und der Landesrechnungshof wollen sehen, dass die verfasste Studierendenschaft ihren Job macht und sich mit den Legislaturen der Vorjahre auseinandersetzt.

B. Lösung

Das Studierendenparlament stimmt über eine Entlastung ab.

C. Alternativen

Stress mit dem Justitiariat/Präsidium der Uni und/oder dem hessischen Landesrechnungshof.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die kommenden Haushaltsjahre

Keine.

F. Verwaltungsaufwand

Sachgemäße Archivierung des Protokolls und Weitergabe an das Justitiariat.

Kassel, 02.02.2021

Rechnungsprüfungsausschuss

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
14.04.2021

Antrag, der aus einer Kombination aus der Nr. 1 bis 19 besteht gem. §21 Absatz 1 Nr. 20

Antragssteller*innen: AStA

Adressat*innen: Studierendenparlament

Festlegung der studentischen Beiträge

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

...,dass die studentischen Beiträge für das kommende Wintersemester 2021/2022 wie folgt festgelegt werden:

a) für Studierende an allen Standorten, sofern sie nicht unter Buchstabe b) fallen, ergeben sich Beiträge in Höhe von 162,53 Euro.

unter b) fallen Studierende des Studiengangs „Sustainable International Agriculture“ und Studierende in den weiterbildenden Studiengängen der UNIKIMS. Diese sind von der Zahlung des Semestertickets, nextbike und des Kulturtickets ausgenommen.

Zusammensetzung der Beiträge:

AStA: 10,00 €

Härtefallfonds: 0,75 €

Notfonds: 0,50 €

Kulturticket: 4,09€

nextbike: 1,50 €

Semesterticket: 145,69€ (NVV: 129,94; RMV: 10,89 €; VPH: 1,44 €; NWL: 3,42€)

Gesamt: 162,53 €

Begründung:

A. Problem

Die studentischen Beiträge für das Wintersemester 2021/2022 müssen festgelegt werden. Die Beiträge sinken insgesamt um 1,77 € von 164,30 € auf 162,53 €.

B. Lösung

Die Beiträge werden entsprechend festgelegt.

C. Alternativen

Die Beiträge werden nicht angenommen, es gilt die zuletzt beschlossene Variante der studentischen Beiträge. (faktisch die gleichen Zahlen!)

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, den 14.04.2021

i.A. Christian Ecke für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
14.04.2021

Antrag zur Erteilung von Aufgaben von Amtsträger*innen

gem. §21 Absatz 1 Nr. 18 der Geschäftsordnung (bezugnehmend auf §12 Abs.1 der Finanzordnung)

Antragssteller*innen: AStA

Adressat*innen: Studierendenparlament, AStA

Jahresabschluss 2020 ordentlich erstellen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

...,dass der Jahresabschluss 2020 abweichend von §12 Abs. 1 der Finanzordnung in dem kommenden StuPa mit der Antragsfrist nach dem 05.Mai 2021 dem Parlament vorgelegt werden kann.

Begründung:

A. Problem

Beim Abgleich der steuerrechtlichen Angaben mit der Jahresabschlussrechnung sind Unstimmigkeiten aufgefallen, welche zunächst geklärt werden müssen. Um eine gründliche und ordentliche Buchführung abzuschließen, müssen hier alle betreffende Buchungen überprüft werden. Das war zeitlich nicht machbar bis zur Antragsfrist am 14.04.2021.

B. Lösung

Die im Antrag genannte Frist ermöglicht es uns einen Jahresabschluss 2020 ohne steuerliche Probleme ordentlich zu erstellen.

C. Alternativen

Der Antrag wird nicht angenommen, trotzdem kann keine Jahresschlussrechnung 2020 angenommen werden, da keine eingebracht werden konnte.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, den 14.04.2021

i.A. Christian Ecke für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode: 2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____

Datum der Antragsstellung

Art des Antrags:

§21 (1) 15

Antragssteller*innen: Tabea Mößner, Richard Finger, Oliver Schulz (Die Linke.SDS)

Adressat*innen: Studierendenparlament

Befragung rechtsnationaler Parlamentarier

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge den Parlamentarier Auell (RCDS) befragen:

Der RCDSler Auell macht keinen Hehl aus seiner Sympathie zu einer offen nationalistisch-rassistischen Partei, die für jede Person offen auf entsprechenden Social Media-Kanälen nachzulesen ist.

Begründung:

A. Problem

Auell äußert wiederholt Positionen und Argumentationen, welche von AFD Faschisten vertreten werden. So werden beispielsweise Argumente aus dem aktuellen AFD Wahlprogramm „mehr als nur begrüßt“ und „unterschieden“. Hierbei spricht sich der Parlamentarier des Studierendenparlaments Kassel für eine Identitätswahrende Migrationspolitik aus, welche sich im offensichtlichen Gegensatz zur Politik eines bunten und offenen Kassels und der hier verorteten Universität befindet. Der RCDSler Auell schmückt sich darüber hinaus mit der, durch die AfD schon viel zu oft wiederholte Mähr eines nationalen ethnischen Überlebenskampfes und offenbart seine Sympathien zur völkischen Ideologie eines Björn Höckes, welche im klaren Gegensatz steht zu einer offenen und solidarischen Gesellschaft.

B. Lösung

RCDSler Auell bekennt sich zu einer offenen und diskriminierungsfreien Gesellschaft, welche das Recht auf Asyl ernst nimmt.

C. Alternativen

Die Äußerungen des RCDSlers werden seitens des Studierendenparlamentes unwidersprochen hingenommen

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

keine

Kassel, 14.04.2021

*(elektronische) Unterschriften der Antragsteller*innen*

Tabea Mößner, Richard Finger, Oliver Schulz

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____¹⁰
14.04.2021

Antrag nach § 21 Abs. 1 Nr. 15 StuPa-GO Antrag auf Befragung des AStA-Vorsitzes und Debatte

Antragssteller*innen: Hannah Stamm, Lukas Seiler, Lukas Seiler, Tilman Welsch als Parlamentarier
Adressat*innen: AStA-Vorsitz

Befragung und Debatte zur Be- und Missachtung von Arbeitsaufträgen, Verletzung von Beteiligungsrechten

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge eine Befragung des AStA-Vorsitzes (Vorsitzende sowie stellvertretende Vorsitzende) vornehmen:

Anlässlich sich stellender Fragen in Zusammenhang mit der Missachtung von Arbeitsaufträgen sowie Verletzung von Beteiligungsrechten in der AStA-Sitzung vom 12.04.2021. In der AStA-Sitzung wollte der Fachschaftsrat Witzenhausen sein Vorschlagsrecht wahrnehmen (Verfahren der Berufung der Sachbearbeitung Ökologie und Witzenhausen, dazu Parlamentsbeschluss vom 25.11.2020).

In der AStA-Sitzung fand jedoch keine inhaltliche Befassung damit statt, eine Befassung mit dem Vorschlagsrecht wurde dem Vernehmen nach seitens einiger AStA-Amtsträger*innen abgelehnt mit dem Verweis auf angebliche Unklarheiten zum Verfahren der Stellenbesetzung. Das eigentlich geltende Vorschlagsrecht wurde missachtet und in mehrerlei Hinsicht AStA-Arbeitsaufträge nicht wahrgenommen.

Der AStA-Vorsitz leitet den Allgemeinen Studierenden-Ausschuss und ist insofern für Sitzungsverlauf und Inhalt maßgeblich verantwortlich, der Ausschussvorsitz muss hierzu allgemein und zu diesem Vorgang Stellung nehmen und sich Fragen stellen (Vorsitzende sowie stellvertretende Vorsitzende).

Auftrag zur Umsetzung Parlaments-Beschluss vom 25.11.2020:

- 1 *“(...) zu Beginn der neuen Legislatur, diese SB-Stelle (...) erneut bestätigt und (...) eingerichtet wird.*
- 2 *Die Studierenden des FB11 haben ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Stelle.*
- 3 *Die weitere Konkretisierung und Ausgestaltung obliegt dem AStA in Absprache mit dem Fachschaftsrat des Fachbereichs 11 -Ökologische Agrarwissenschaften.*

Begründung:

A. Problem

Beteiligungsrechte wurden verletzt, ein Parlamentsbeschluss missachtet und in mehrererlei Hinsicht AStA-Arbeitsaufträge nicht wahrgenommen.

B. Lösung

Rechtsverstoß thematisieren. AStA hält sich an geltendes Recht.

Beschluss vom 25.11.2020:

“dass die Sachbearbeitung (SB) für Ökologie, Nachhaltigkeit und Witzenhausen im AStA auch in Zukunft erhalten bleibt.

Konkret bedeutet dies, dass die aktuell und bereits seit ein paar Jahren bestehende Sachbearbeitungs- und Vernetzungsstelle für Ökologie und Witzenhausen mit jedem Legislaturwechsel und der damit verbundenen Konstituierung des AStA zu Beginn der neuen Legislatur, diese SB-Stelle gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 9 der StuPa-GO erneut bestätigt und somit entsprechend § 21 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft eingerichtet wird.

Die Studierenden des FB11 haben ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Stelle. Der Fachschaftsrat des FB11 hat Vorschlagsrecht. Die weitere Konkretisierung und Ausgestaltung obliegt dem AStA in Absprache mit dem Fachschaftsrat des Fachbereichs 11 -Ökologische Agrarwissenschaften.”

C. Alternativen

...

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering.

Witzenhausen, den 14.04.2021

Lukas Seiler

*(elektronische) Unterschriften der Antragssteller*innen¹¹*

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____¹²
13.04.2021

Antrag zur Erteilung von Aufgaben an Amtsträger*innen
§ 21 Abs. 1 Nr. 18

Antragssteller*innen: Florian Fesch, Antonia Bachmann, Nadine Umbach, Leopold Bott, Miriam Hagelstein, Benedikt Werner, Lukas Schäfer, Rebecca Lichau, Justus Stahl, Jessica Szulc, Phillip Krassnig, Esther Bronner, Emil Fähmann, Deyi Chen, Nico Zöllner
Adressat*innen: AStA Kassel

Unterstützung des CSD Kassel 2021

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

, dass das Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Campusleben des AStA den CSD Kassel 2021 in der Organisation und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Begründung:

A. Problem

*Auch 2021 findet wieder in Kassel der CSD statt. Der CSD ist ein Gedenktag an den Stonewall-Aufstand vom 27.07. auf den 28.07.1969 in der Christopher Street. Dieses Ereignis gilt als der Beginn der LGBT*QI*A+ Bewegung. Dieser Start und die Bewegung wird jährlich mit den Festivitäten gefeiert, die in Deutschland den Namen Christopher Street Day, kurz CSD, tragen. Die CSDs finden jährlich in vielen Großstädten statt, so auch in Kassel seit 1992. Der CSD Kassel wird traditionell Ende August, Anfang September zelebriert, dieses Jahr wird er am 28.08.2021 stattfinden. Die Organisation dieses Tages läuft bereits auf Hochtouren. Jedoch hat sich der CSD Verein Kassel 2018 aufgelöst. Somit übernehmen seitdem andere Institutionen, wie die Aidshilfe Kassel und das LSBTIQ-Netzwerk Nordhessen, und die sowieso schon in Kassel aktiven und aktivistischen Menschen die Organisation. Auch Studierende sind seit jeher an der Organisation beteiligt. Das ist wichtig, denn die LGBT*QI*A+ Bewegung betrifft auch einen großen Teil der Studierendenschaft. Während der Zeit des Studiums entdecken viele junge Menschen ihre sexuelle Orientierung und Auslebung sowie ihre Geschlechtsidentität. Die Bewegung wird so von vielen Studierenden mitgetragen und vorangebracht. Eine Repräsentation der Studierendenschaft und durch ihre Interessenvertretung ist damit sehr wichtig.*

B. Lösung

Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Campusleben nimmt an den Orga-Treffen des CSD Kassel teil und bringt die Interessen der Studierenden ein. Die Treffen sind öffentlich und Hilfe bei der Organisation wird immer gebraucht, weshalb die Treffen auf den social media Plattformen und der Website des AStA Kassel beworben werden sollen.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

Ein Treffen im Monat, Bewerbungen auf drei Plattformen und die Teilnahme. Der Aufwand ist somit gering.

Kassel, 13.04.2021

Florian Fesch, Antonia Bachmann, Nadine Umbach, Leopold Bott, Miriam Hagelstein, Benedikt Werner, Lukas Schäfer, Rebecca Lichau, Justus Stahl, Jessica Szulc, Phillip Krassnig, Esther Bronner, Emil Fähmann, Deyi Chen, Nico Zöllner

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____¹³

Datum der Antragsstellung

Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht gemäß § 21, Abs. 1 GO (Finanzantrag und Antrag auf Bestätigung von Verträgen, welche [möglicherweise] über die Legislaturperiode hinausgehen)

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Fortführung des Gerichtsverfahrens von Melik Eker

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

... dass das Gerichtsverfahren von Herrn Eker gegen die Universität Kassel in Bezug auf die Zulässigkeit der Maluspunkteregelung in Klausuren (Antrag „Uni muss über Bewertung der Klausur unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entscheiden“) gemäß der Empfehlung von Herrn Goldbach [in der unteren Begründung grün markiert] fortgeführt wird um eine juristische Einschätzung des Gerichts zur Maluspunkte-Problematik zu erhalten. Die dabei entstehenden (Mehr-)Kosten werden von der verfassten Studierendenschaft der Universität Kassel übernommen.

Begründung:

Zunächst der zum Verständnis des aktuellen Gerichtsstandes relevante Schriftverkehr von uns, Herrn Goldbach und Herrn Eker. Dabei habe ich bereits die von Herrn Goldbach vorgeschlagenen Handlungsoptionen **gelb**, seine Handlungsempfehlung **grün** und die entstehenden Kosten **blau** markiert:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tage erreichte mich ein Schreiben des Gerichts, in dem es fragt, wie es mit der Klage weitergehen soll.

Mit Schreiben vom heutigen Tage habe ich das Gericht über das Bestehen der Klausur informiert und eine prozessbeendende Erklärung angekündigt.

Ich bitte also um zeitnahe Mitteilung, wie Sie es gerne hätten.

Da ich bis 26. April 2021 einschließlich Urlaub mache, sehe ich Ihrer Mitteilung bis 30. APRIL 2021

entgegen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich ab dem 27. April 2021 wieder zur Verfügung.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen

Michael Goldbach

Von: kanzlei@michael-goldbach.de <kanzlei@michael-goldbach.de>

Gesendet: Donnerstag, 25. März 2021 16:08

An: 'AStA Kassel - Fachschaftenreferat' <fachschaften@asta.uni-kassel.de>; 'melikeker@gmx.de' <melikeker@gmx.de>

Cc: 'AStA Kassel - Finanzen' <finanzen@asta.uni-kassel.de>; 'AStA Kassel - Rechnungsstelle' <rechnungen@asta.uni-kassel.de>

Betreff: Empfehlung weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst auch von mir Glückwunsch zur bestandenen Prüfung an Herrn Eker.

Die Zeit drängt nicht so sehr, da das Gericht ja noch nichts von der bestandenen Prüfung weiß.

Es gibt nun verschiedene Optionen: Wir können die Klage zurücknehmen. Das senkt tendenziell die Gerichtskosten, hier war der AStA ja in Vorleistung getreten. Das hätte aber den Nachteil, dass wir keine juristische Einschätzung des Gerichts zur Maluspunkte-Problematik bekommen.

Wir können stattdessen die Sache in der Hauptsache für erledigt erklären. Dann sinken die Gerichtskosten insgesamt nicht. Das Gericht entscheidet über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Wir würden also eine Einschätzung des Gerichts zur Maluspunkte-Problematik bekommen und hätten die Chance, dass die Uni einen Teil der Rechtsstreitkosten übernehmen muss. Bezüglich der Anwaltskosten ist dabei die sogenannte gesetzliche Vergütung der Maßstab, nicht die zwischen uns vereinbarte Vergütung.

Meine Empfehlung geht dahin, dass wir unseren Hauptantrag im Klageverfahren zurücknehmen, während wir bezogen auf den Hilfsantrag die Sache für erledigt erklären. Zum Hauptantrag „Klausur für bestanden erklären“ hat das Gericht bereits im Eilverfahren durchblicken lassen, dass es ihn für unbegründet hält. Beim Hilfsantrag „Uni muss über Bewertung der Klausur unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entscheiden“ hat sich das Gericht hingegen im Eilverfahren noch bedeckt gehalten. Den Hilfsantrag hat das Gericht mit Verweis auf eine seiner Meinung nach fehlende Dringlichkeit im Eilverfahren abgelehnt, die Frage der Maluspunkte aber offen gelassen.

Zu den Gerichtskosten ist zu sagen, dass die Erledigungserklärung im ungünstigsten Falle 300 Euro teurer kommt als die Rücknahme. Auch in diesem ungünstigsten Falle muss der AStA jedoch nichts nachschießen, sondern bekommt von dem vorgeschossenen Betrag weniger oder gar nichts zurück.

Zu den Anwaltskosten ist zu sagen, dass über die bereits gezahlten Vorschüsse hinaus noch maximal 500 Euro durch den AStA oder Herrn Eker zu tragen sind. Diese Kosten entstehen aber in jedem Falle, egal ob wir die Klage zurücknehmen oder für erledigt erklären.

Ich stehe für Rückfragen zur Verfügung und bitte um Rückmeldung, wie Sie weiter vorgehen wollen.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen

Michael Goldbach

Von: AStA Kassel - Fachschaftenreferat <fachschaften@asta.uni-kassel.de>

Gesendet: Mittwoch, 24. März 2021 14:46

An: melikeker@gmx.de; kanzlei@michael-goldbach.de

Cc: AStA Kassel - Finanzen <finanzen@asta.uni-kassel.de>; AStA Kassel - Rechnungsstelle <rechnungen@asta.uni-kassel.de>

Betreff: AW: AW: Gerichtskosten Eilverfahren

Hallo Malik,

erst einmal herzlichen Glückwunsch zur bestandenen Prüfung!

Ich würde das weitere Vorgehen dann sicherheitshalber auch im AStA thematisieren. Der Termin für die nächste Sitzung steht allerdings noch aus.

Deshalb die Frage an Herrn Goldbach: Wie schnell sollten wir hier handeln.

Ggf. würde ich dies dann im Umlaufverfahren oder in einer außerordentlichen Sitzung (soweit möglich) klären.

Beste Grüße

Lisa-Marie Petzel

Referat für Studium und Lehre, Fachschaften und Vernetzung

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Kassel

Universitätsplatz 10

34127 Kassel

E-Mail: fachschaften@asta.uni-kassel.de

Homepage: asta.studierende-kassel.de

Von: melikeker@gmx.de <melikeker@gmx.de>

Gesendet: Mittwoch, 24. März 2021 11:37

An: kanzlei@michael-goldbach.de

Cc: AStA Kassel - Finanzen; AStA Kassel - Rechnungsstelle; AStA Kassel - Fachschaftenreferat

Betreff: Re: AW: Gerichtskosten Eilverfahren

Sehr geehrter Herr Goldbach,

ich habe nach langem Warten nun das Ergebnis der Klausur erhalten. Ich habe bestanden.

Daher komme ich auf Ihren Vorschlag zurück, dass „hätte das Hauptsacheverfahren sich „erledigt“. Eine Chance, die Sichtweise des Gerichts auf die Maluspunkteregelung zu erfahren, hätten wir dann immer noch. Wir können nämlich die Hauptsache für erledigt erklären, aber in puncto Kosten des Rechtsstreits auf einer Gerichtsentscheidung beharren. Das VG könnte die Kosten des Klageverfahrens zumindest teilweise der Uni aufbürden, wenn die Hauptsache ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, etwa weil das Gericht die Maluspunkteregelung für rechtswidrig erachtet.“

Ich würde daher diesen Gang wählen wollen, vorausgesetzt der AStA möchte mitziehen. So hätten wir Klarheit, ob die Maluspunkteregelung rechtswidrig ist oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Melik Eker

Am 18.02.21 um 12:58 schrieb kanzlei@michael-goldbach.de

Von: kanzlei@michael-goldbach.de

Datum: 18. Februar 2021

An: melikeker@gmx.de

Cc: "AStA Kassel - Finanzen" <finanzen@asta.uni-kassel.de>,

"AStA Kassel - Fachschaftenreferat" <fachschaften@asta.uni-kassel.de>

Betreff: AW: Gerichtskosten Eilverfahren

Sehr geehrter Herr Eker,

danke für die Info.

Ich drücke die Daumen, dass Sie in diesem Anlauf bestehen.

Viele Grüße

Michael Goldbach

Von: melikeker@gmx.de <melikeker@gmx.de>

Gesendet: Montag, 15. Februar 2021 17:36

An: kanzlei@michael-goldbach.de

Cc: 'AStA Kassel - Finanzen' <finanzen@asta.uni-kassel.de>; fachschaften@asta.uni-kassel.de

Betreff: Re: Gerichtskosten Eilverfahren

Sehr geehrter Herr Goldbach,

ich möchte Sie darüber informieren, dass ich soeben die Klausur geschrieben habe. Sobald ich das Ergebnis der Klausur erhalte, komme ich auf Sie zurück.

Die Klausur war inhaltlich und strukturell anders aufgebaut als die betreffende Klausur vom letzten Jahr. Die heutige Klausur hatte keine Aufgabe mit einer Auswahlmöglichkeit bestehend aus zwei oder mehreren Antwortmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Melik Eker

Am 12.01.21 um 18:14 schrieb kanzlei@michael-goldbach.de

Von: kanzlei@michael-goldbach.de

Datum: 12. Januar 2021

An: "'AStA Kassel - Finanzen'" <finanzen@asta.uni-kassel.de>, melikeker@gmx.de, fachschaften@asta.uni-kassel.de

Cc:

Betreff: Gerichtskosten Eilverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende letzter Woche erreichte mich eine weitere Gerichtskostenrechnung, die ich anhängen und um deren Begleichung ich bitte. Das ist jetzt erstmal die letzte, es geht ums Eilverfahren.

Zur Einordnung noch folgende Hinweise. Während das Verwaltungsgericht (VG) den Eilantrag abschlägig beschieden hat, läuft unsere Klage = das Hauptsacheverfahren weiter. Sollte Herr Eker die Klausur im kommenden Februar bestehen, hätte das Hauptsacheverfahren sich „erledigt“. Eine Chance, die Sichtweise des Gerichts auf die Maluspunkteregelung zu erfahren, hätten wir dann immer noch. Wir können nämlich die Hauptsache für erledigt erklären, aber in puncto Kosten des Rechtsstreits auf einer Gerichtsentscheidung beharren. Das VG könnte die Kosten des Klageverfahrens zumindest teilweise der Uni aufbürden, wenn die Hauptsache ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, etwa weil das Gericht die Maluspunkteregelung für rechtswidrig erachtet.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Goldbach

Von: kanzlei@michael-goldbach.de <kanzlei@michael-goldbach.de>

Gesendet: Mittwoch, 16. Dezember 2020 18:35

An: 'melikeker@gmx.de' <melikeker@gmx.de>

Cc: 'AStA Kassel - Finanzen' <finanzen@asta.uni-kassel.de>; 'fachschaften@asta.uni-kassel.de' <fachschaften@asta.uni-kassel.de>

Betreff: AW: Ablehnung Eilantrag

Sehr geehrter Herr Eker,

um die Frage der Handreichung hat sich das Gericht diesmal gedrückt.

Ein Eilantrag nach § 123 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist begründet, wenn Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund gegeben sind. Hinter dem Begriff „Anordnungsanspruch“ verbirgt sich die eigentliche Rechtmäßigkeitsprüfung.

Das Gericht lässt in unserem Fall dahinstehen, ob die von Prof. Gold verwendete Maluspunkte-Regelung rechtmäßig ist. Bei diesem Aspekt wäre es um die Handreichung gegangen. Das Gericht sagt, jedenfalls liegt kein Anordnungsgrund (= hinreichende Dringlichkeit) vor.

Also müssen Sie die Klausur im Februar 2021 mitschreiben, auch wenn die Klausur im letzten Februar möglicherweise rechtswidrig bewertet wurde.

Es würde mich übrigens nicht wundern, wenn Herr Gold beim nächsten Mal nach einem anderen Maßstab bewertet und von der gerügten Maluspunkte-Regelung Abstand nimmt.

Außerdem erachte ich es als Erfolg, dass das Gericht die Klausurbewertung anscheinend als Verwaltungsakt einstuft. Sonst hätte es die Zulässigkeit unseres Rechtsbehelfs problematisieren müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Goldbach

Von: melikeker@gmx.de <melikeker@gmx.de>

Gesendet: Montag, 14. Dezember 2020 19:46

An: kanzlei@michael-goldbach.de

Betreff: Re: Ablehnung Eilantrag

Sehr geehrter Herr Goldbach,

sehr schade, dass der Eilantrag nicht angenommen wurde.

Ich kann irgendwie nicht nachvollziehen, warum nicht auf die Handreichung eingegangen wurde und dem Prüfer so viel Spielraum gewährt wird.

Das heißt also, dass ich die Klausur im Februar schreiben muss und erst bei Nichtbestehen auf Sie zu kommen soll?

Mit freundlichen Grüßen

Melik Eker

Am 14.12.20 um 19:07 schrieb kanzlei@michael-goldbach.de

Von: kanzlei@michael-goldbach.de

Datum: 14. Dezember 2020

An: fachschaften@asta.uni-kassel.de,
"AStA Kassel - Finanzen" <finanzen@asta.uni-kassel.de>,
"Melik Eker" <melikeker@gmx.de>

Cc:

Betreff: Ablehnung Eilantrag

Sehr geehrte Herren,

anbei der leider ablehnende Beschluss des Verwaltungsgerichts zu unserem Eilantrag.

Folgendes fällt auf.

Die Kammer hat in voller Besetzung entschieden, nicht durch Einzelrichter.

Das Gericht hat die Frage der Zulässigkeit, anders als die Uni, nicht problematisiert. Dahinter steckt die Frage nach der Verwaltungsaktsqualität der Klausurbewertung.

Das Gericht erachtet unseren Hauptantrag als unbegründet, da der prüfenden Seite ein Beurteilungsspielraum verbleibe.

Beim auf Neubescheidung gerichteten Hilfsantrag problematisiert das Gericht den Anordnungsgrund, also die Dringlichkeit. Danach ist es Herrn Eker zuzumuten, sich auf die im Januar 2021 stattfindende Klausur vorzubereiten.

Meine Empfehlung für das weitere Vorgehen: keine Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgeschichtshof im Eilverfahren. Aber Klage beim Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren aufrechterhalten für den Fall, dass Herr Eker wieder bzw. endgültig durchfällt.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Goldbach

Von: kanzlei@michael-goldbach.de <kanzlei@michael-goldbach.de>

Gesendet: Montag, 7. Dezember 2020 18:33

An: 'Melik Eker' <melikeker@gmx.de>

Cc: 'AStA Kassel - Finanzen' <finanzen@asta.uni-kassel.de>; 'AStA Kassel - Fachschaftenreferat' <fachschaften@asta.uni-kassel.de>

Betreff: AW: Sachstand Rechtsstreit

Sehr geehrter Herr Eker,

schönen Dank für Ihre Rückmeldungen.

Insbesondere der Hinweis auf § 17 Absatz 3 AB war Gold wert, siehe beigegefügte Schriftsatz ans VG.

Auf die Klausur im Februar 2021 werden Sie sich leider trotzdem vorbereiten müssen. Die Wiederholbarkeit an diesem Termin könnte den sogenannten Anordnungsgrund entfallen lassen. Im schlimmsten Fall könnte das VG unseren Eilantrag sogar mit der Begründung ablehnen, Sie hätten nicht alles getan, um eine Befassung des Gerichts im Eilwege zu vermeiden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Goldbach

Von: Melik Eker <melikeker@gmx.de>

Gesendet: Samstag, 5. Dezember 2020 09:25

An: kanzlei@michael-goldbach.de

Cc: finanzen@asta.uni-kassel.de; AStA Kassel - Fachschaftenreferat <fachschaften@asta.uni-kassel.de>

Betreff: Re: Sachstand Rechtsstreit

Sehr geehrter Herr Goldbach,

ergänzend zu meiner E-Mail von gestern habe ich mich nochmal hingesetzt und etwas auf der Webseite von der Uni Kassel recherchiert. In meinem moodle-Kurs "Informationen zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht" wird unter der Unterschrift "Handreichungen" auf folgenden Link verwiesen:

<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/im-studium/pruefungsordnungen/pruefungen-hinweise-rechte-und-pflichten/>

Auf dieser Webseite findet man unter dem Punkt "Rechte und Pflichten bei Prüfungen/Was sind meine Rechte als Prüfling?" die Antwort hierauf mit: "Der Prüfling hat bei Mängeln die Möglichkeit, auf Missstände hinzuweisen, sie zu rügen oder ggf. von der Prüfung zurückzutreten. Das Prüfungsamt/der Prüfungsausschuss/der Prüfer müssen bei etwaigen Mängeln für Abhilfe sorgen (z. B. bessere Belüftung, Raumwechsel, andere geeignete Ausgleichsmaßnahmen wie Verlängerung der Prüfungszeit) und offensichtliche Fehler berichtigen (z. B. Fehlerbeseitigung, Neubewertung oder Wiederholung der Prüfung)."

Weiterhin steht auf derselben Seite unter dem Punkt "Einwände gegen Prüfungen", dass die Uni-internen Instanzen die folgenden sind:

1. Verfahren des Überdenkens (Beanstandung)
2. Förmlicher Widerspruch (Vorverfahren)
3. Verwaltungsgerichtliche Kontrolle

Ich bin der Auffassung, dass wir das bereits ausgiebig versucht und erfüllt haben. Zudem finden Sie anbei ein Dokument, welches ebenfalls auf derselben Seite zu finden ist. Darin sind auch Informationen zum Prüfungsbescheid.

Des Weiteren hat mich die Frage umgetrieben, was ein Prüfungsbescheid denn nun ist. In den Allgemeinen Bestimmungen der Uni (s. Anhang) steht in § 17 Abs. 3 folgendes:

"Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten muss, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen und, sofern die Berechtigung besteht, auf die Möglichkeit eines Antrags zur mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 18a hinzuweisen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind."

Das Prüfungsportal "HISPOS" ist ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem, in dem die Noten dort in einer Leistungsübersicht für den Studierenden veröffentlicht werden. Zwar erhält man hierzu keine Benachrichtigung, allerdings müssen über dasselbe Portal Prüfungen angemeldet werden. Daher schaut man eigeninitiativ i.d.R. hin und wieder darauf, ob eine neue Note zu einer geschriebenen Klausur veröffentlicht wurde.

Zurück zu kommen auf die einstweilige Anordnung: ist das Interesse an einem Eilverfahren nicht gegeben, wenn der nächste Prüfungstermin nicht bereits am 15.02.2021 ist?! Zudem besteht nach meiner Prüfungsordnung 2011 eine Pflicht die Prüfung beim nächsten möglichen Termin wahrzunehmen gem. § 5 Abs. 8 S. 1-2 PO 2011:

"Die Wiederholung von Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen muss spätestens in jenem Semester erfolgen, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung mit der Modulprüfungsleistung bzw. der Modulteilprüfungsleistung das nächste Mal angeboten wird. Für Studien- oder Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Studienjahr angeboten werden, wird eine Wiederholungsmöglichkeit spätestens im Laufe des folgenden Semesters angeboten."

Das würde bedeuten, dass ich an der Prüfung am 15.02.2021 teilnehmen muss, obwohl in der Schwebe ist, ob ich die zuvor geschriebene Klausur vom 24.02.2020 eventuell doch bestanden habe.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen etwas helfen konnte.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melik Eker

Am 04.12.2020 um 17:57 schrieb Melik Eker:

Sehr geehrter Herr Goldbach,

ab wann ist denn der Prüfungsbescheid abschließend? Ich habe lediglich ca. 1-2 Wochen nach dem 24.02.2020 in dem Prüfungsportal geschaut, worin die Noten eingetragen werden, dass ich die Klausur mit "5.0 NB" nicht bestanden habe (s. Auszug). Erst ein paar Wochen und Monate später kam die Rückmeldung, dass es eine Klausureinsicht gibt. Ich habe Ihnen anbei die Ankündigungen aus dem moodle-Kurs von Frau Mies als PDF eingefügt.

Bei dem Telefonat mit Herrn Prof. Gold am 07.07.2020 wurde mir entgegnet, dass ich nichts mehr intern weiter in der Uni klären könne. Mir bliebe nur noch der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht übrig.

Herr Prof. Kuhn erklärt die eigens von der Uni veröffentlichte Handreichung für nicht zutreffend bzw. rechtlich zulässig. Wie kann sowas überhaupt gehen? Als Studierende steht man komplett im Unterverhältnis zur Uni und man möchte zumindest nachvollziehen können, warum bestimmte Bewertungen so bewertet wurden, wie sie bewertet wurden, insbesondere, ob diese nach den Vorschriften (Satzung, Handreich, etc.) gestaltet wurden.

Ich bin nicht nur sehr verärgert über diesen Umgang mit Studierenden, sondern überaus enttäuscht. Die nächste Klausur für Nachhaltige Unternehmensführung ist bereits am 15.02.2021. Ich vermute, dass durch ein gerichtliches Verfahren versucht wird auf Zeit zu spielen, da solche Gerichtsverfahren lange dauern können.

Über Ihre Stellungnahme hierzu würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Melik Eker

Am 04.12.2020 um 17:00 schrieb kanzlei@michael-goldbach.de:

Mailverkehr vom 17. November 2020

Sehr geehrte Herren,

im Rechtsstreit mit der Uni teile ich den Sachstand mit.

Akteneinsicht ist mittlerweile erfolgt, die für Sie wichtigsten Blätter füge ich bei. Unter anderem enthält Blatt 46 der Akte Antworten des Prüfers Gold zu den von uns mit Schreiben vom 21. August 2020 vorgetragene sogenannten „wirkungsvollen Hinweisen“.

Mit Schriftsatz vom 19. November 2020 hat die Gegenseite Ablehnung der von uns geforderten einstweiligen Anordnung beantragt. Nach intensiver Prüfung teile ich mit, dass die dort vorgetragene Argumentation für uns gefährlich werden kann.

Zwar finden sich in der schulrechtlichen Literatur Stimmen, wonach Bewertungen mit der Leistungsklage angreifbar sind, wenn sie keine Verwaltungsakts-Qualität aufweisen und damit eine Verpflichtungsklage ausscheidet. Anders hingegen das Standardwerk „Prüfungsrecht“ von Niehues et al. Danach muss ein Prüfling den abschließenden Prüfungsbescheid abwarten, wenn er sich vor Gericht wehren will. Eine Leistungsklage sei nicht statthaft, wenn der Prüfling sich gegen noch nicht abschließende Bewertungen wenden will, also beispielsweise gegen Bewertungen von Teil- oder Einzelleistungen.

Etwaige Hinweise bitte bis Sonntag an mich. Das Gericht hat mir Frist bis Montag, den 7. Dezember 2020, zur ergänzenden Begründung des Eilantrages gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Goldbach

Rechtsanwalt Michael Goldbach

Wilhelmshöher Allee 202

34119 Kassel

Fon 0561 / 94 02 77 33

Fax 0561 / 94 02 77 32

www.michael-goldbach.de

A. Problem

Da Herr Melik Eker die Klausur, gegen dessen Nichtbestehen er gegen die Universität geklagt hat, nun bestanden hat, gibt es zwei Möglichkeiten, mit dem Gerichtsverfahren weiter umzugehen.

Die Optionen wurden bereits von Herrn Goldbach in obigem Abschnitt erläutert (gelb markiert).

Die Weiterführung des Gerichtsprozesses hätte den Vorteil einer juristischen Einschätzung des Gerichts zur Maluspunkte-Problematik und einer möglichen Gerichtskostenübertragung auf die Universität.

Wir als AStA sind selbst noch zu keiner einvernehmlichen Meinung gekommen, welche Option wir bevorzugen. Daher und weil das Gerichtsverfahren möglicherweise über die Legislatur des amtierenden AStA hinaus reichen könnte, würden wir das StuPa gern in die Meinungsfindung einbeziehen. Der Antrag soll damit auch als Diskussionsgrundlage dienen.

B. Lösung

Das Gerichtsverfahren wird fortgeführt und wir erhalten eine juristische Einschätzung des Gerichts zur Maluspunkte-Problematik.

C. Alternativen

Das Gerichtsverfahren wird eingestellt und wir erhalten keine juristische Einschätzung des Gerichts zur Maluspunkte-Problematik. Die Gerichtskosten sinken jedoch leicht.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

*Genaue Zahlen können nicht genannt werden. Als Richtlinie kann die Kosteneinschätzung von Herrn Goldbach verstanden werden (siehe **blau** markierte Stellen)*

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Wahrscheinliche keine (es sei denn, das Gerichtsverfahren dauert an)

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 12.04.2021

Felix Maurer für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____

14.04.2021

Antrag nach § 21 Abs. 1 Nr. 20 (Nr. 17 & 18) StuPa- GO Kombinationsantrag (Abseitsauftrag und Resolution)

Antragssteller*innen: Hannah Stamm, Lukas Seiler, Tilman Welsch als Parlamentarierinnen
(Kooperative Witzenhausen)

Adressat*innen: der AStA als ausführendes Organ, Parlamentspräsidium

Der AStA sollte sich an Beschlüsse und Ordnungen halten

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Der AStA sollte sich an alle gelten Beschlüsse und Vorgaben halten.

Insbesondere aber die Beschlüsse des Studierendenparlaments sind bindend.

Der AStA muss den Arbeitsauftrag entsprechend des Parlamentsbeschlusses Ökologie und Witzenhausen Bestandsschutz in Zusammenarbeit mit dem FSR des FB11 umsetzen.

Die SB-Stelle Öko-Wiz wir spätestens am 3.5.2021 neu besetzt!

Begründung:

A. Problem

Das eigentlich geltende Vorschlagsrecht des FSR wurde missachtet und in mehrerlei Hinsicht der AStA-Arbeitsauftrag nicht wahrgenommen.

Von Seiten des AStAs gibt es bis jetzt keine Bestrebungen den Arbeitsauftrag auszuführen.

B. Lösung

Rechtsverstoß thematisieren. AStA hält sich an geltendes Recht.

Beschluss vom 25.11.2020:

“dass die Sachbearbeitung (SB) für Ökologie, Nachhaltigkeit und Witzenhausen im AStA auch in Zukunft erhalten bleibt.

Konkret bedeutet dies, dass die aktuell und bereits seit ein paar Jahren bestehende Sachbearbeitungs- und Vernetzungsstelle für Ökologie und Witzenhausen mit jedem Legislaturwechsel und der damit verbundenen Konstituierung des AStA zu Beginn der neuen Legislatur, diese SB-Stelle gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 9 der StuPa-GO erneut bestätigt und somit entsprechend § 21 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft eingerichtet wird.”

Die Studierenden des FB11 haben ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Stelle. Der Fachschaftsrat des FB11 hat Vorschlagsrecht. Die weitere Konkretisierung und Ausgestaltung obliegt dem AStA in Absprache mit dem Fachschaftsrat des Fachbereichs 11 - Ökologische Agrarwissenschaften.”

C. Alternativen

Alternative 1: Der AStA hält sich weiterhin nicht an geltende Beschlüsse und zeigt Arbeitsverweigerung.

Daraufhin werden den entsprechenden Personen im AStA die Vergütung gesperrt.

Alternative 2: Der AStA ist weiterhin nicht handlungsfähig und wird deshalb neugewählt

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen für kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering.

Witzenhausen, den 14.04.2021

Lukas Seiler, Hannah Stamm, Tilmann Welsch

*(elektronische) Unterschriften der Antragssteller*innen*

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____¹⁴
14.04.2021

Antrag zu inhaltlichen Themen¹⁵

Gem. §21 Abs. 17 GO

Antragssteller*innen: Miriam Hagelstein(LiLi), Benedikt Werner (LiLi), Lukas Schäfer (LiLi);
Tabea Mößner (SDS), Richard Finger (SDS), Oliver Schulz (SDS)

Adressat*innen: Studierendenparlament

Solidarität mit Lina

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*dass, der Antifaschismus die demokratische Pflicht der Studierendenschaft ist und das Studierendenparlament als Vertretung der Studierendenschaft sich entschieden gegen die staatliche Verfolgung des Antifaschismus stellt. Das Studierendenparlament erklärt sich solidarisch mit Lina und allen anderen Antifaschist*innen die in dem §129 StGB Verfahren in Leipzig beschuldigt werden.*

Am 5. November 2020 wurde die aus Kassel stammende Studentin Lina die in Leipzig lebt, im Rahmen einer größeren Razzia verhaftet und anschließend in Untersuchungshaft gesteckt. Seitdem sitzt sie in der JVA Chemnitz. Ihr wird vorgeworfen, sie habe als Kopf einer „kriminellen Vereinigung“ nach § 129 StGB Angriffe auf Neonazis organisiert und durchgeführt. Dabei stehen zwei auf eine Eisenacher Neonazi-Kneipe und ihren Betreiber 2019 im Fokus. Die Eisenacher Neonazi-Szene, insbesondere der Betreiber der besagten Kneipe, sind Teil nationaler und internationaler bewaffneter Neonazi-Netzwerke. Die letzten rechten Terror- und Mordanschläge auf Walter Lübcke, auf die Synagoge in Halle und die Shisha-Bar in Hanau und viele weitere Angriffe zeigen deutlich, wozu diese Netzwerke schon jetzt in der Lage sind.

Immer wieder wird uns jedoch vor Augen geführt, dass Hoffnungen auf ein konsequentes Durchgreifen des Staates und seiner Justiz nur enttäuscht werden können: Die 15 Neonazi-Schläger, die 2014 eine Kirmesgesellschaft in Ballstädt brutal überfallen haben, sind nach sieben Jahren nicht nur immer noch nicht verurteilt; die Staatsanwaltschaft versucht derzeit, ihnen mit einem Deal die Haftstrafen zu ersparen. Von über 200 bewaffneten Neonazis, die im Januar 2016 die Wolfgang-Heinze-Straße in Connewitz verwüsteten, wurden bisher – fünf Jahre nach der Tat – nur zwei Drittel und das fast ausschließlich zu Bewährungsstrafen verurteilt. Die Neonazis, die mutmaßlich

im Mai 2016 das AJZ in Erfurt angegriffen hatten, wurden im November 2020 – viereinhalb Jahre nach der Tat – freigesprochen bzw. ein Verfahren wurde eingestellt.

Darüber hinaus machen aufgeflogene Chatgruppen von Polizist:innen, die Beteiligung von Bundeswehrsoldaten im rechtsterroristischen Nordkreuz-Netzwerk, die Rolle des Verfassungsschutzes beim Neonazi-Terror-Netzwerk NSU, Aktionen von Polizist:innen unter dem Label „NSU 2.0“ und viele weitere angebliche Einzelfälle deutlich, dass staatliche Behörden Teil des Neonazi-Problems sind. So blenden auch in juristischen Prozessen Gericht und Staatsanwaltschaft regelmäßig die politische Dimension der Gewalttaten aus.

Gegen die Bedrohung durch die Neonazis und angesichts der Verwicklung und der Tatenlosigkeit der staatlichen Behörden ist der Selbstschutz, der Schutz unserer Freiheit und unserer Leben, Aufgabe der Gesellschaft selbst bzw. der antifaschistischen Bewegung.

Begründung:

A. Problem *Der Antifaschismus wird von staatlicher Seite kriminalisiert. Während der Staat bewusst nicht gegen Rechtsextremist*innen vorgeht und rechte Vernetzungen in der Polizei, Bundeswehr und im Verfassungsschutz ignoriert.*

B. Lösung

*Die Studierendenschaft erklärt sich solidarisch mit Lina und allen anderen beschuldigten Antifaschist*innen.*

C. Alternativen

Die Studierendenschaft nimmt ihre antifaschistische Aufgabe nicht wahr.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 14.04.2021